

entsprechenden römischen ein *adessor* zur Seite¹, welcher aber nach dem theodericianischen System Römer sein muss². Ebenso sind die Officialen des gothischen Comes oder Dux nach Cassiodors ausdrücklichem Zeugniß nach römischer Weise geordnet³. Damit übereinstimmend werden dem *comes* von Dalmatien aus dem kaiserlichen Officium zwei *principes* zugesendet⁴; denn nach der damaligen römischen Ordnung empfangen der *comes* und der *dux* ihren Bureauchef aus der dem *magister officiorum* unterstellten *schola* der *agentes in rebus*⁵ und die Subalternen des *magister officiorum* sind eben das kaiserliche Officium (S. 468). Nur für die Sendung zweier *principes* findet sich keine genügende Erklärung, wenn nicht etwa, da es sich lediglich um die Einführung des neu ernannten Comes bei dem Officium handelt, hier in incorrecter Weise neben dessen eigenem *princeps* auf den des Civilstatthalters mit Rücksicht genommen worden ist. — Die *domestici* dieser Militärstatthalter, welche einflussreiche Stellen bekleiden und ein Gehalt von 200 oder nach einer Verfügung Athalarichs von 250 Solidi und 10 *annonae* beziehen⁶, werden ebenfalls aus den römischen Einrichtungen erklärt werden müssen und kehren in dieser auch wieder: in gleichzeitigen

1) Der *adessor* des römischen *dux* tritt am bestimmtesten auf in den Matrikeln für die von Iustinian in Africa eingerichteten Ducate (cod. Inst. 1, 27, 2). 2) Dies wird geschlossen werden dürfen theils daraus, dass der gothische Commandant der einzelnen Stadt, wo Römer theilhaftig sind, nur sprechen darf *adhibito sibi prudente Romano* (var. 7, 3), theils aus dem römischen Charakter der Officialen. Der *adessor* des *dux* oder *comes* kommt selbst bei Cassiodor nicht vor. Vgl. S. 529. 3) 7, 25: *nostra laus est, si vos* (den gothischen *comes*) *Romana militia comitatur*. Die weitere Ausführung dreht sich darum, dass diese den *priscae sanctiones* entsprechende Bureaugestaltung ein besonderer Vorzug des bestehenden Regiments sei und das gesetzliche Verhältniss der Gothen zu den Römern bewaise und verbürge. 4) In der *formula epistulae quae ad commendandos principes comiti (Dalmatiarum* nach 7, 24) *destinatur* (7, 25) heisst es *ex officio nostro* (d. h. aus den Officialen des *magister officiorum* S. 469) *illum atque illum ad vos credimus esse dirigendos*. Wenn in dem vorhergehenden an den *principes Dalmatiarum* gerichteten Ernennungsschreiben der Singular gebraucht wird, so kann dies an jeden der zwei gleichlautend erlassen sein. 5) Zu Theoderichs Zeit bestand diese Einrichtung im Orient. Dass im Occident früher die *magistri militum praesentales* den Commandanten der Grenztruppen den Bureauchef zuschickten, kommt hiebei nicht in Betracht; die germanischen Fürsten verfahren hierin nach dem Schema des Ostreichs, da sie ihr Amt von da her empfangen. 6) Var. 5, 14: *domestici comitis Gothorum nec non et vicedomini aliqua dicuntur provincialibus concinnatis terroribus abstulisse*. 9, 13: *comperimus de domesticorum excessibus, qui destinatis comitibus obsequuntur, provinciales damnis plurimis ingravatos . . . praecipimus, ut supra ducentos solidos et decem annonas, quas hactenus accipiebant, . . . quinquaginta eis solidos annuos . . . faciat adiungi*.